

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Maik Penn (CDU)**

vom 17. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. März 2021)

zum Thema:

Schießstände bei der Berliner Polizei IV – Auswirkungen gerichtlicher Entscheidungen, Entschädigungsleistungen und Dienstunfallbearbeitung

und **Antwort** vom 31. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. März 2021)

Herrn Abgeordneten Maik Penn (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27071
vom 17. März 2021
über Schießstände bei der Berliner Polizei IV – Auswirkungen gerichtlicher
Entscheidungen, Entschädigungsleistungen und Dienstunfallbearbeitung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Bis wann können Rechtsmittel gegen die aktuellen VG-Entscheidungen eingelegt werden, wonach es sich bei den von der Bewertungskommission erlassenen Bescheiden über Entschädigungsleistungen des Landes Berlin – entgegen der Rechtsauffassung des Senats – um Verwaltungsakte handelt? Welches Ziel verfolgt der Senat und wie weit ist die Prüfung, ob es hierzu kommen wird?

Zu 1.:

Gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts Berlin kann innerhalb eines Monats ab Zustellung des Urteils ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden. In einem Verfahren hat der Kläger einen entsprechenden Antrag gestellt, in einem anderen Verfahren zur Erlangung von Rechtsklarheit das Land Berlin.

2. Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus der gerichtlich veranlassten Überprüfung einer Entschädigungsleistung für alle anderen oder wenigstens jene erlassenen Bescheide, gegen die behördlich Widerspruch oder gerichtlich Klage erhoben wurde?

Zu 2.:

Vertreter der Gewerkschaft der Polizei (GdP), der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) und des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BDK) haben sich im vergangenen Jahr mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport darauf verständigt, dass alle Beschwerden durch vier von den Gewerkschaften vorgeschlagenen Personen geprüft werden. Vor dem Hintergrund, dass das Verwaltungsgericht Berlin nunmehr ebenfalls eine Prüfung der Entscheidungen der Bewertungskommission zum Ausgleichsfonds Schießanlagen vorgenommen hat, ist nunmehr zu beurteilen, ob dieses Verfahren durchgeführt werden kann.

3. Welche Bedeutung kommt im Kontext der jüngsten VG-Entscheidung der § 58 Abs. 2 VwGO nach Rechtsauffassung des Senats zu? Haben nunmehr alle oder ggf. welcher Kreis die Möglichkeit, mit etwaigem Beginn einer einjährigen Widerspruchsfrist erteilte Bescheide überprüfen zu lassen?

Zu 3.:

Die Regelung des § 58 Absatz 2 VwGO ist bedeutsam für die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung der Bewertungskommission zum Ausgleichsfonds Schießanlagen. Die Anwendbarkeit dieser Regelung prüft das Verwaltungsgericht im jeweiligen gerichtlichen Verfahren.

4. Müssen alle unzufriedenen Antragsteller tatsächlich den Klageweg beschreiten oder welche konkreten Bemühungen gibt es, dies einvernehmlich zu vermeiden, auch im zeitlichen Hinblick auf erkrankte oder bereits verstorbene Polizeiangehörige?

Zu 4.:

Ob und inwieweit das mit den Gewerkschaften vereinbarte Verfahren zur Prüfung der Beschwerden durchgeführt werden kann, wird derzeit geprüft (siehe Antwort zu Frage 2). Daneben besteht für alle Antragstellenden die Möglichkeit, Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zu erheben.

5. Treffen Aussagen des Grünen-Abgeordneten Benedikt Lux gegenüber dem RBB zu, dass mehrere Millionen Euro nicht abgeflossen sind? Wenn ja, seit wann, warum und inwieweit wurde das Parlament hierüber unterrichtet?

Zu 5.:

Nein.

6. In welchem Umfang standen bisher insgesamt finanzielle Mittel für Entschädigungsleistungen zur Verfügung, welcher Anteil ist hiervon bereits ausgezahlt und welche Optionen gibt es zur Verwendung der aktuellen Restmittel?

Zu 6.:

Den Betroffenen sind erstmals im Haushalt 2018/2019 Mittel für Entschädigungszahlungen zur Verfügung gestellt worden. Rund 3,3 Millionen € wurden bereits an betroffene Dienstkräfte ausgezahlt. Im Haushalt 2020/2021 stehen pro Haushaltsjahr jeweils weitere 250.000 € für diese Entschädigungsleistungen zur Verfügung.

7. Welche Vorgaben gab es seitens des Senats und welche Relevanz spielte für die vormalige Bewertungskommission die Dauer der dienstlichen Verwendung auf den Schießständen (Stichwort Einzelfallentscheidung)?

Zu 7.:

Nach Ziffer 1.1 des Erlasses zum Ausgleichsfonds Schießanlagen vom 18. April 2018 wurde dieser Fonds zu Gunsten von Dienstkräften der Polizei Berlin eingerichtet, die in der Vergangenheit regelmäßig und häufig auf Schießanlagen der Polizei Berlin, die nicht dem aktuellen technischen Stand der Zeit entsprachen, ihren Dienst ausgeübt und im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit eine Gesundheitsstörung geltend gemacht haben. In Ziffer 3 Satz 1 dieses Erlasses wurde näher bestimmt, wann eine Dienstausbildung regelmäßig und häufig ist. Auch mit Ziffer 7.1 Satz 2 des Erlasses waren durch die Bewertungskommission

insbesondere die Häufigkeit der Dienstausbübung auf den entsprechenden Schießanlagen und die Art und Schwere der geltend gemachten Gesundheitsstörung bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

8. Nach Aussagen von Betroffenen wurde die Einlassung der Antragsteller grundsätzlich "positiv" gewertet, wenn "Kopfschmerzen im Antrag auf Entschädigungsleistung erwähnt wurden". Wer dieses Schlüsselwort nicht anführte, hatte keinen Erfolg. Ist beabsichtigt, die Antragsteller dahingehend noch einmal zu befragen oder in welcher Form kann eine Heilung erfolgen?

Zu 8.:

Auf die Beantwortung der Frage 2 wird verwiesen.

9. Wie ist es hinsichtlich der Plausibilität und grundsätzlich zu erklären, dass einem (inzwischen verstorbenen) Beamten 80.000 Euro von der Bewertungskommission zugesprochen wurden, die Anerkennung als Dienstunfall jedoch abgelehnt wurde?

10. Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus 9.; werden Dienstunfallanerkennungen weiterhin abgelehnt? Inwieweit können und werden bereits vorgenommene Anerkennungen durch die fachärztlich besetzte Bewertungskommission bei Entscheidungen im Bereich Dienstunfallanerkennung berücksichtigt? Ggf. warum nicht?

Zu 9. und 10.:

Die Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds wurden den Beamten auf der Grundlage des Erlasses zum Ausgleichsfonds Schießanlagen, nicht auf der Grundlage des gesetzlichen Dienstunfallrechts zugesprochen. Anders als im Dienstunfallrecht sollten bei Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds Entschädigungen nicht erst gewährt werden, wenn ein Ursachenzusammenhang zwischen der dienstlichen Tätigkeit und der gesundheitlichen Beeinträchtigung zweifelsfrei zu bejahen wäre, sondern bereits, wenn regelmäßig und häufig auf Schießanlagen Dienst getan worden und im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit eine Gesundheitsstörung aufgetreten ist. Das Vorliegen eines Dienstunfalles beurteilt sich nach § 31 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG). Nur wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 31 LBeamtVG vorliegen, kann ein Dienstunfall anerkannt werden.

11. Im Raum steht weiterhin das Angebot von Betroffenen, für bestimmte medizinische Untersuchungen zur Verfügung zu stehen, die die Kausalität zwischen verschiedenen Krankheitsbildern und dem Aufenthalt in den Schießanlagen belegen könnten. Warum wurde darauf bislang nicht zurückgegriffen, ist dies geplant und ggf. warum nicht?

12. Tut der Senat alles, um erfolgreiche Dienstunfallanerkennungen und adäquate Entschädigungen für frühere und aktuelle Polizeiangehörige zu ermöglichen? Wird „alles“ so definiert, dass bestimmte Untersuchungsmethoden abgelehnt werden? Und wenn ja warum?

Zu 11. und 12.:

Zum Nachweis für die Annahme eines Dienstunfalls hat die Charité Universitätsmedizin Berlin im Auftrag der Senatsverwaltung für Inneres und Sport die Studie „SchießExpoBerlin“ durchgeführt, in der untersucht worden ist, ob eine häufige und intensive Schmauchexposition beim Schießtraining im Polizeidienst zu einer Funktionsminderung der Atemwege beziehungsweise der Lungen führt und ob eine solche Schmauchexposition zu höheren Konzentrationen von Blei, Mangan und Antimon im Organismus führt, die über das Hintergrundniveau der

Allgemeinbevölkerung hinausgeht, oder zu einer toxikologisch-arbeitsmedizinischen Bedenklichkeit. Darüber hinaus erfolgt die Bearbeitung der Dienstunfallanzeigen zur Schießstandsthematik bei der Polizei Berlin unter Einbindung arbeitsmedizinischer Expertise der Technischen Universität Dresden. Dadurch ist eine umfassende medizinische Aufarbeitung der Schießstandsthematik gewährleistet.

13. Wie viele Anträge auf Entschädigungsleistungen lagen insgesamt vor, wie viele davon wurden positiv beschieden, wie viele abgelehnt, gegen wie viele wird im Rahmen von Widerspruchs- und Klageverfahren vorgegangen?

Zu 13.:

Es wurden insgesamt 786 Anträge gestellt. Davon wurden 491 positiv beschieden und 295 negativ. Es gab 234 Widersprüche bzw. Beschwerden und es wurden 26 Klagen eingelegt.

14. Wie viele Anträge auf Dienstunfallanerkennung liegen insgesamt vor, wie viele davon wurden positiv beschieden, wie viele abgelehnt, gegen wie viele wird im Rahmen von Widerspruchs- und Klageverfahren vorgegangen?

Zu 14.:

Es liegen insgesamt 441 Dienstunfallanzeigen vor. Hiervon sind 207 ablehnend beschieden worden. Anerkennungen erfolgten bisher nicht. Derzeit liegen 34 Rechtsbehelfe vor.

15. In welchem Umfang stand und steht Personal in der Polizeiverwaltung für die Bearbeitung von Dienstunfallanzeigen zur Verfügung? Wie hat sich dieser Personalschlüssel seit dem ersten Antrag im Zusammenhang mit den Schießständen bis heute entwickelt?

Zu 15.:

In der Polizeiverwaltung standen im Jahr 2015 18 Dienstkräfte (14,94 Vollzeitäquivalente) für die Bearbeitung von Dienstunfallanzeigen zur Verfügung. Aktuell bearbeiten 21 Dienstkräfte (18,33 Vollzeitäquivalente) die Dienstunfälle in der Dienstunfallfürsorge der Polizei Berlin.

16. Wiederholt wurde von Betroffenen der Vorwurf erhoben, dass der Innensenator Andreas Geisel nicht persönlich für Gespräche zur Verfügung steht? Trifft dies zu? Wenn nicht, wann und wie häufig gab es einen direkten Austausch von Betroffenen mit dem Innensenator?

Zu 16.:

Auf die Beantwortung der Fragen 5 und 6 der Schriftlichen Anfrage Drucksache 18/24200 des Fragestellers wird verwiesen. Darüber hinaus hat der Senator für Inneres auch im Jahr 2020 mehrere Gespräche mit Vertretungen der GdP, der DPolG und des BDK geführt.

17. Inwieweit sieht der Senat im jahrelangen Missachten arbeitsschutz- und gesundheitsschutzrechtlicher Bestimmungen auch eine Missachtung der gesetzlich geregelten Fürsorgepflicht und in welchem Umfang wurde oder wird dahingehend disziplinarrechtlich gegen Verantwortliche vorgegangen?

Zu 17.:

Die gesetzlich geregelte Fürsorgepflicht umfasst auch die Einhaltung arbeitsschutz- und gesundheitsschutzrechtlicher Bestimmungen durch den Dienstherrn. Die umfangreichen und aufwändigen strafrechtlichen Ermittlungen insoweit sind noch nicht abgeschlossen. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, werden Disziplinarverfahren eingeleitet.

Berlin, den 31. März 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport